

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH

Paracelsusstraße 8

Fernsprecher Nr. 811 (Roth 091 71)

Dienststelle Schwabach

Fernsprecher Nr.: 8 50 15, 8 50 16, 8 50 17, 8 50 18, 8 50 19 (Schwabach 091 22)

Dienststelle Hilpoltstein

Fernsprecher Nr.: 90 41, 90 42, 90 43 (Hilpoltstein 091 74)

Verlag und Druck: Karl Müller vorm. Fr. Feuerlein GmbH., 8542 Roth, Allee 2-4

Nr. 33

13. November

1981

Landratsamt

Inhalt: Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 697/4, Gemarkung Raubersried, durch den Markt Wendelstein für die Wasserversorgung des Ortsteiles Sperberslohe — Verordnung des Landratsamtes Roth über die Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmales „Froschweiher“ bei Hilpoltstein, Gemarkung Solar vom 13. 11. 1981 — Kraftloserklärung — Kraftloserklärung — Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Abenberg i. d. F. vom 25. 9. 1974 — Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Abenberg i. d. F. vom 25. 9. 1974.

Tgb.-Nr. 43
Az. 642/W

29. 10. 1981

Betreff: **Vollzug der Wassergesetze;**

Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 697/4, Gemarkung Raubersried, durch den Markt Wendelstein für die Wasserversorgung des Ortsteiles Sperberslohe

Mit Bescheid des Landratsamtes Schwabach vom 29. 3. 1967 wurde der ehemaligen Gemeinde Raubersried die Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 697/4, Gemarkung Raubersried, erteilt. Die größte jährliche Ableitungsmenge wurde auf 8000 cbm festgesetzt.

Der Markt Wendelstein hat nunmehr beantragt, die größte jährliche Ableitungsmenge von 15 000 cbm zu bewilligen.

Die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge bedarf der Bewilligung nach § 8 WHG.

Die Pläne mit den Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen während zwei Wochen — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — beim Landratsamt Roth in Roth, Paracelsusstraße 8, Zimmer 47, auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Evtl. Einwendungen gegen das Unternehmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, daß die von dem Unternehmen Betroffenen nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen geltend machen können, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 WHG).

Tgb.-Nr. 32 — 341/80

13. 11. 1981

Az.: 173 — 000

Betreff: **Verordnung des Landratsamtes Roth über die Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmales „Froschweiher“ bei Hilpoltstein, Gemarkung Solar vom 13. 11. 1981**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437 ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Roth folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17. 8. 81 Nr. 820 — 8631 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der östlich von Hilpoltstein gelegene Teich mit Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren und Feldgehölzen wird unter der Bezeichnung „Froschweiher“ in den in Abs. 2 bis 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 29 450 qm und umfaßt in der Stadt Hilpoltstein, Gemarkung Solar, Fl.Nr. 328, 328/2 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 579.

(3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Das o. g. Gebiet ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

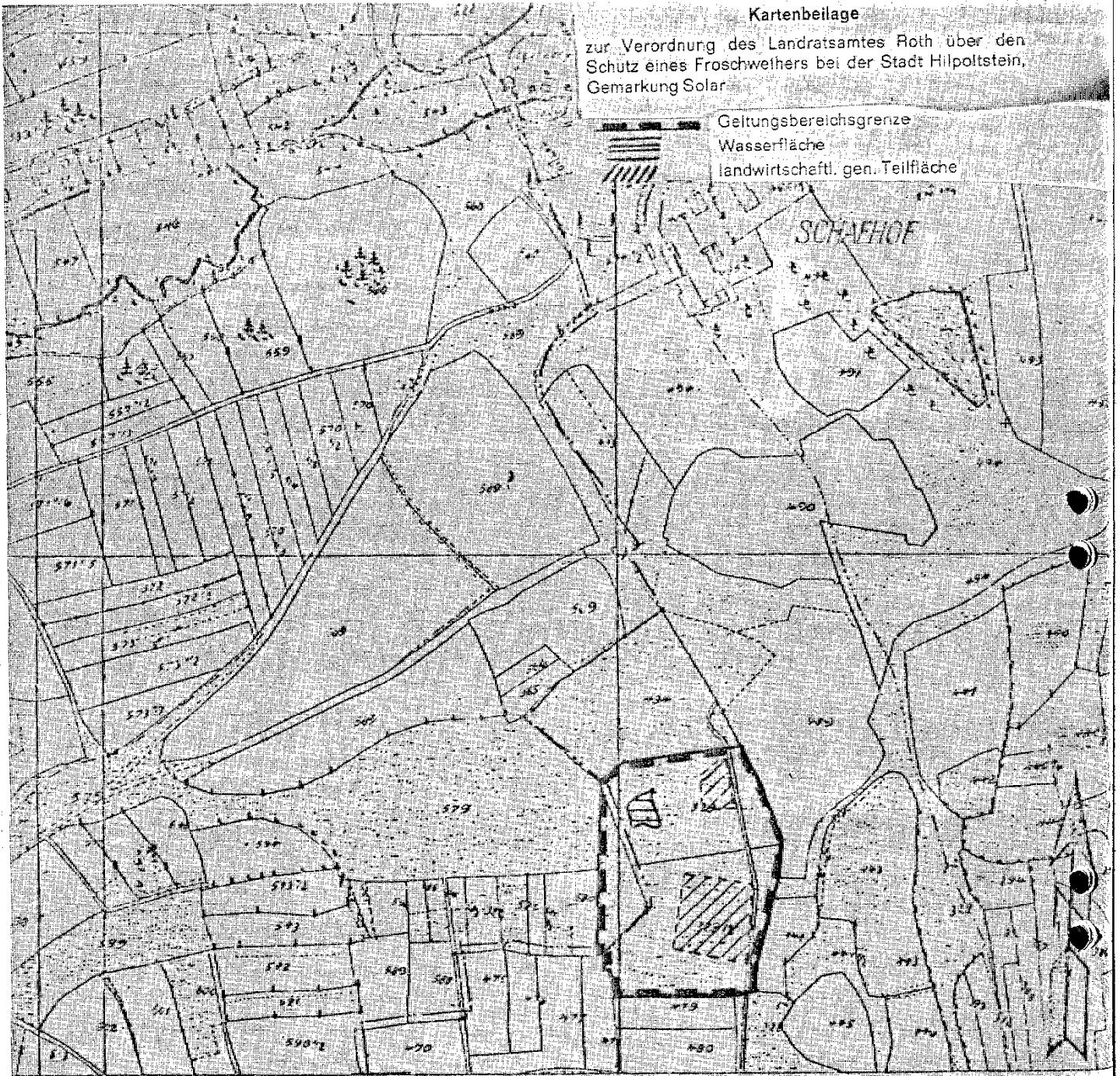
(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Roth — Untere Naturschutzbehörde — die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern; insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;

Kartenbeilage

zur Verordnung des Landratsamtes Roth über den
Schutz eines Froschweihers bei der Stadt Hilpoltstein,
Gemarkung Solar



NW 512

Gmkg S

Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Ausschnitt aus der Flurkarte NW 51-12
Maßstab 1:5000
Gemarkung Solar

3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten;
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern;
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
6. den Teich auszubaggern, soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen handelt;
7. den Tümpel zuzuschütten;
8. Geländefahrten mit Fahrzeugen aller Art vorzunehmen;
9. Feuerstellen zu errichten.

**§ 4
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die Entfernung von angeflogenen Kiefern;
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des flächenhaften Naturdenkmales von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des flächenhaften Naturdenkmales hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Roth als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
6. die bisherige Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Teilflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 328/2 bleibt unberührt, soweit Verbote gem. § 3 dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

**§ 5
Genehmigung**

(1) Das Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6
Anzeigespflicht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmales haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Stadt Hilpoltstein abgegeben werden. Die Stadt Hilpoltstein ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Roth — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung

1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner Genehmigung bedarf;
3. Draht- oder Rohrleitungen verlegt oder errichtet;
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere stört oder nachhaltig verändert;
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt;
6. den Teich ausbaggert, soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen handelt;
7. den Tümpel zuschüttet,
8. Geländefahrten mit Fahrzeugen aller Art vornimmt;
9. Feuerstellen errichtet.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 der Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 13. November 1981

Dr. Hutzelmann, Landrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Vereinigten Sparkassen Roth-Schwabach, früher Kreis- und Stadtparkasse Schwabach

Nr. 379 4799

wird unter Bezugnahme auf das Aufgebot im „Schwabacher Tagblatt“ vom 25. 7. 1981 und auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 3. 8. 1981 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth/Schwabach, den 3. November 1981

**Vereinigte Sparkassen
Roth-Schwabach
Hauptniederlassung Schwabach
Der Vorstand**

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Vereinigten Sparkassen Roth-Schwabach, früher Kreissparkasse Hilpoltstein,

Nr. 242 008 076

wird unter Bezugnahme auf das Aufgebot im „Schwabacher Tagblatt“ vom 18. 7. 1981 und auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 24. 7. 1981 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth/Schwabach, den 24. Oktober 1981

**Vereinigte Sparkassen
Roth-Schwabach
Hauptniederlassung Schwabach
Der Vorstand**